



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 21.03.2013
------------------------------------	-----------------------------------	---

5. **Zuleitung des Jahresabschlusses 2011**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Nach § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Bürgermeister leitet gem. § 95 Abs. 3 GO NRW den vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses dem Rat zur Feststellung zu.

Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Nach § 37 Abs. 1 GemHVO besteht der Jahresabschluss aus:

- der Bilanz
- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- den Teilrechnungen
- dem Anhang nach § 44 GemHVO NRW

Dem Jahresabschluss ist gem. § 37 Abs. 2 GemHVO ein Lagebericht beizufügen.

Dem Anhang sind nach § 44 Abs. 3 GemHVO ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel (§§ 45 – 47 GemHVO) beizufügen.

Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können (§ 44 GemHVO).

Der Lagebericht ist nach § 48 GemHVO NRW so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt wird.



Stadt Niederkassel

Nach § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss dahingehend, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Der Lagebericht ist dahingehend zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW für die Durchführung dieser Aufgaben grundsätzlich der örtlichen Rechnungsprüfung. Nach § 103 Abs. 5 GO NRW kann sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2012 einer Auftragserteilung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO, Bonn, zugestimmt.

Über mögliche Änderungen des vorgelegten Entwurfs der Bilanz, die nach den Ergebnissen der örtlichen Rechnungsprüfung erforderlich werden, wird der Rat vor der Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses (§ 96 GO NRW) in Kenntnis gesetzt.“

Es erging folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Rat verweist den Entwurf des Jahresabschlusses 2011 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Ja 38 Nein 0 Enthaltung 0